

## Neue Sozialleistung: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung



Von Günter Ickler

Personen, deren Einkommen oder Vermögen zur Sicherung des grundsätzlichen Bedarfs für den Lebensunterhalt nicht ausreicht, haben Anspruch auf so genannte bedarfsorientierte Grundsicherung, wenn sie entweder das 65. Lebensjahr vollendet haben oder zwischen 18 und 65 Jahre alt und in vollem Umfang dauerhaft erwerbsgemindert sind. Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern und Eltern bleiben dabei grundsätzlich unberücksichtigt. Diese neue Sozialleistung wurde zum 1. Januar 2003 eingeführt.

### Neue Sozialleistung seit 1. Januar 2003

Die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde als neue Sozialleistung Anfang des Jahres 2003 eingeführt. Es handelt sich dabei um eine eigenständige, bedürftigkeitsabhängige Leistung, die älteren bzw. dauerhaft erwerbsgeminderten Menschen den Lebensunterhalt sichern soll. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG), das am 1. Januar 2003 in Kraft trat.

Anders als bei der Sozialhilfe (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt) bleiben bei dieser neuen Sozialleistung Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern und Eltern der Anspruchsberechtigten grundsätzlich unberücksichtigt. Damit soll das Grundsicherungsgesetz der so genannten „verschämten Armut“ entgegenwirken. Vor

allem ältere Menschen machten Sozialhilfeansprüche häufig nicht geltend, da sie den Rückgriff auf ihre unterhaltsverpflichteten Kinder fürchteten. Bei der Grundsicherung erfolgt erst dann ein Unterhaltsrückgriff, wenn Kinder oder Eltern über ein Jahreseinkommen von mindestens 100 000 Euro verfügen.

Dagegen werden Einkommen, wie zum Beispiel Rentenbezüge, oder Vermögen des Leistungsberechtigten sowie des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners bzw. des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft wie in der Sozialhilfe angerechnet. Die Leistungen entsprechen grundsätzlich denen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen.

Statistische Angaben zur bedarfsorientierten Grundsicherung liegen für die Jahre 2003 und 2004 vor. Die Ergebnisse sind jedoch nicht vergleichbar, da im ersten Jahr

Eigenes Einkommen wird angerechnet

Erste Ergebnisse für 2003 und 2004 noch nicht vergleichbar

Gegen verschämte Armut

nach In-Kraft-Treten des Gesetzes ein Teil der Anträge – beispielsweise wegen fehlender Unterlagen – noch nicht bewilligt werden konnte und die Umstellung von der bisherigen Sozialhilfe auf die neue Sozialleistung bei den Bewilligungsstellen schrittweise erfolgte.

Im Vordergrund dieses Beitrags steht die Struktur des Empfängerkreises im Jahr 2004.

## Mehr als 27 000 Empfängerinnen und Empfänger

Leistungen für zwei Empfängergruppen

Das Grundsicherungsgesetz unterscheidet zwei Personengruppen, die Leistungen zur bedarfsorientierten Grundsicherung erhalten können:

- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, und
- 18- bis unter 65-Jährige, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

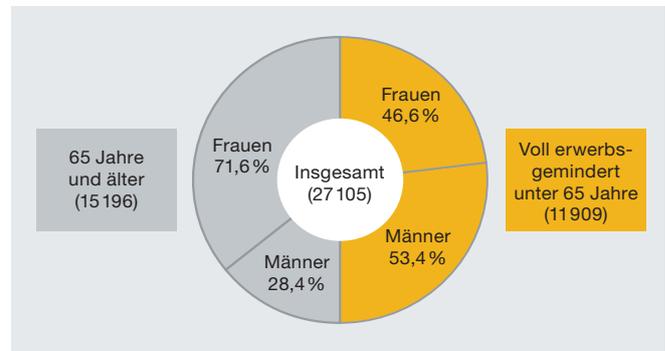
Voll erwerbsgemindert ist, wer auf nicht absehbare Zeit wegen Krankheit oder Behinderung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes außerstande ist, mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Die volle Erwerbsminderung muss dauerhaft bestehen, das heißt es muss unwahrscheinlich sein, dass sie behoben werden kann.

Häufiger Leistungen für Ältere als für Erwerbsgeminderte

Zum Ende des Jahres 2004 gab es in Rheinland-Pfalz insgesamt 27 105 Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung. Das entspricht einem Anteil an der Gesamtbevölkerung von 0,82%. Damit liegt Rheinland-Pfalz genau im Durchschnitt der alten Bundesländer. Deutlich weniger als die Hälfte (43,9%) war noch keine 65 Jahre alt und gehörte damit zu dem Personenkreis der voll Erwerbsgeminderten. Mehr als die

S 1

## Empfänger/-innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31. 12. 2004



Hälfte (56,1%) hatte die Altersgrenze von 65 Jahren überschritten und bezog die Grundsicherung aus Altersgründen.

Frauen erhielten die bedarfsorientierte Grundsicherung häufiger (60,6%) als Männer. In der Gruppe der Empfänger, die 65 Jahre oder älter sind, lag der Frauenanteil sogar bei 71,6%. Dieses höhere Maß an Bedürftigkeit dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die Rente älterer Frauen häufig nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts ausreicht.

Mehr Frauen als Männer erhalten Leistungen

Bei den Empfängern, die aus Gründen der vollen Erwerbsminderung Grundsicherungsleistungen erhalten, war hingegen der Männeranteil etwas höher (53,4%). Ursächlich hierfür ist u. a. die höhere Zahl schwerbehinderter Männer in der Altersgruppe der 18- bis 65-Jährigen, die dem Arbeitsmarkt dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen.

Eine weitere Differenzierung nach dem Alter zeigt, dass die Gruppe der 65- bis 70-jährigen Frauen mit mehr als 3 000 Personen bei den Leistungsbeziehern am häufigsten vertreten war. Dieser Altersgruppe gehörten weniger als 1 900 männliche Empfänger an. Der Altersstruktur der Bevölkerung folgend gibt es dann mit zunehmendem Alter

65- bis 70-jährige Frauen stellen größte Zahl

immer weniger Personen, die Grundsicherung erhalten.

Betrachtet man hingegen die Grundsicherungsempfänger in Relation zur Bevölkerung gleichen Alters und Geschlechts, so zeigen sich für die Frauen mit zunehmendem Alter tendenziell höhere Quoten und bei den Männern genau gegenläufige Tendenzen. In jedem Altersjahr der über 65-Jährigen liegt die Quote der weiblichen Leistungsempfänger an der Bevölkerung über der entsprechenden Quote der männlichen Leistungsbezieher. Auf die gesamte Altersgruppe der über 65-Jährigen bezogen gilt: Nahezu 2,4% der Frauen, aber nur 1,3% der Männer erhielten Grundsicherungsleistungen.

Eine Differenzierung nach Deutschen und Ausländern zeigt, dass jeder zehnte Empfänger von bedarfsorientierter Grundsicherung nicht die deutsche Staatsange-

hörigkeit besitzt. Unter den ausländischen Leistungsempfängern machte der Anteil der Personen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, nur 17,5% aus.

Grundsicherungsleistungen werden für Personen außerhalb von Einrichtungen gewährt, aber auch Menschen, die innerhalb von Einrichtungen – beispielsweise in Alten- oder Pflegeheimen – leben, können diese Leistungen beanspruchen. 29% aller Leistungsempfänger lebten in Einrichtungen, bei den voll Erwerbsgeminderten waren es sogar nahezu 40%.

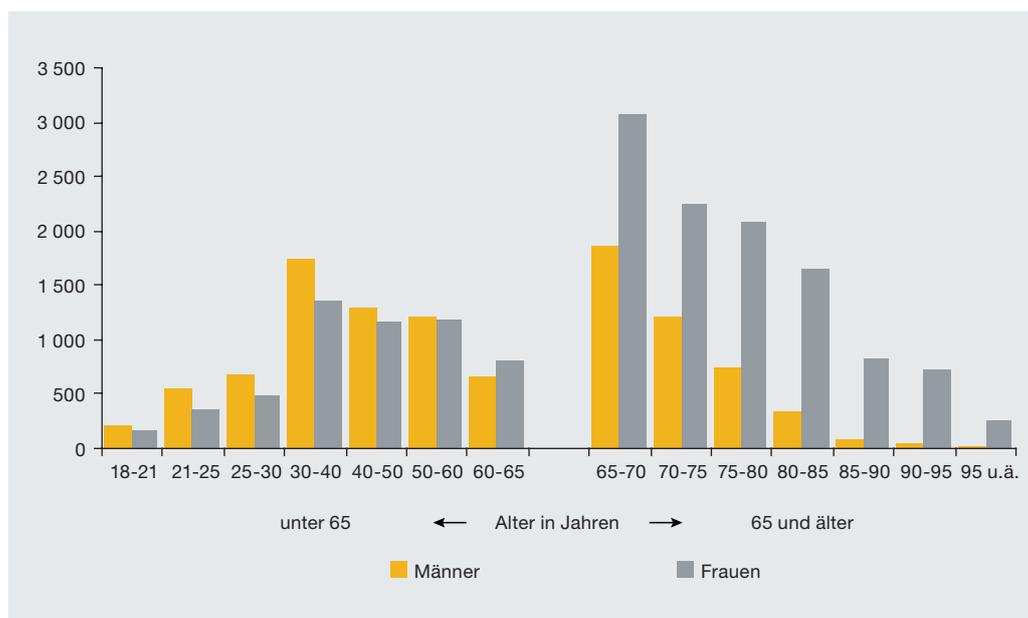
29% aller Empfänger und Empfängerinnen lebten in Einrichtungen

### Durchschnittlich 315 Euro Grundsicherung im Monat

Die Höhe der gewährten Leistung ist abhängig von der Bedürftigkeit des Betroffenen. Nur wer selbst nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, hat Anspruch auf Leistungen. Bei der Überprüfung der Bedürftigkeit wird neben dem Ein-

Jeder zehnte Leistungsempfänger ist Ausländer

**S 2** Empfängerinnen und Empfänger bedarfsorientierter Grundsicherung am 31.12.2004 nach dem Alter



## T 1

Durchschnittlicher Leistungsanspruch je Empfängerin bzw. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 2004 nach seiner Zusammensetzung und Empfängergruppen

Bedarf Leistungsanspruch	Alle Empfängerinnen und Empfänger	Voll erwerbsgemindert unter 65 Jahre	65 Jahre und älter	Deutsche	Ausländer
	EUR/Monat				
Durchschnittlicher Regelsatz	268	260	275	267	276
+ Pauschale von 15%	40	39	41	40	41
+ Durchschnittlich anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung	204	196	211	205	196
+ Durchschnittlich übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge	21	22	20	22	15
+ Durchschnittlicher Mehrbedarf	21	31	13	22	9
= Durchschnittlicher Bruttobedarf	555	548	560	557	537
- Durchschnittlich angerechnetes Einkommen	240	183	285	252	140
= Durchschnittlicher Nettoanspruch	315	365	275	305	398

kommen und Vermögen des Anspruchsberechtigten auch das des Ehegatten bzw. Partners in einer eheähnlichen Gemeinschaft berücksichtigt.

Der Bruttobedarf orientiert sich an dem für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz für die Hilfe zum Lebensunterhalt. Dieser lag in Rheinland-Pfalz im Jahr 2004 bei 296 Euro für den Haushaltsvorstand bzw. Alleinstehende. Seit dem 1. Januar 2005 beträgt er 345 Euro; in diesem erhöhten Satz sind allerdings die einmaligen Leistungen – bis auf wenige Ausnahmen – einbezogen, die zuvor mit 15% des Regelsatzes angesetzt wurden. Darüber hinaus werden Zuschläge für Unterkunft und Heizung sowie verschiedene Mehrbedarfe berücksichtigt (siehe Info-Kasten).

Die zum 31. Dezember 2004 registrierten Grundsicherungsempfänger erhielten im Durchschnitt monatlich 315 Euro. Dieser Betrag basierte auf einem durchschnittlichen Regelsatz von 268 Euro. Unter Berücksichtigung des Pauschalbetrages für

einmalige Leistungen, der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie von Mehrbedarfen ergab sich hieraus ein durchschnittlicher Bruttobedarf von 555 Euro, auf den ein vorhandenes Einkommen von durchschnittlich 240 Euro anzurechnen war.

Bei der Empfängergruppe, die Grundsicherungsleistungen aus Altersgründen erhielt, war der Bruttobedarf mit 560 Euro etwas höher als bei den voll Erwerbsgeminderten (548 Euro). Gleichzeitig waren im Durchschnitt aber deutlich höhere Einkommen anzurechnen (285 Euro gegenüber 183 Euro), so dass der errechnete durchschnittliche Nettoanspruch wesentlich niedriger ausfiel (275 Euro gegenüber 365 Euro).

Eine Differenzierung nach Deutschen und Ausländern zeigt hinsichtlich des Bruttobedarfs keine gravierenden Unterschiede. Das im Durchschnitt anzurechnende Einkommen ist bei den Ausländern jedoch deutlich niedriger, so dass sich ein höherer Nettoanspruch ergibt.

Bedarf orientiert sich an Sozialhilfesätzen

Bruttobedarf durchschnittlich 555 Euro

Höheres anzurechnendes Einkommen bei älteren Leistungsempfängern

**Info**

**Umfang der Grundsicherungsleistung**

(Regelung nach §§ 41-46 SGB XII, seit 1. Januar 2005)

**Die Leistungen umfassen:**

- Den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz für die Hilfe zum Lebensunterhalt;
- Die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung;
- Mehrbedarfe für bestimmte Personengruppen wie
  - Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G,
  - werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche,
  - Alleinerziehende,
  - behinderte Menschen,
  - kranke oder von einer Krankheit bedrohte Menschen, die einer besonderen Ernährung bedürfen;
- Einmalige Bedarfe für bestimmte Sonderaufwendungen
  - Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
  - Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt,
  - mehrtägige Klassenfahrten,
  - Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, sofern keine Pflichtversicherung besteht.

Wenn die Leistungen zur Deckung des Bedarfs nicht ausreichen, können weitere Leistungen als ergänzende Darlehen erbracht werden.

**Beispiel**

Die Leistungen für eine allein stehende schwerbehinderte Frau könnten sich wie folgt errechnen:

- Regelsatz in Höhe von 345 Euro (Rheinland-Pfalz, ab 1. Januar 2005),
- Unterkunft und Heizung 250 Euro,
- 17% Zuschlag für die Schwerbehinderung 59 Euro.
- Dies ergibt einen Bruttobedarf von 654 Euro monatlich.

Wenn die Leistungsberechtigte über ein anrechenbares Einkommen von 350 Euro verfügt, errechnet sich ein Nettobedarf von 304 Euro.

**T 2**

**Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31.12.2004 nach Empfängergruppen**

Empfängergruppe	Insgesamt		Voll erwerbsgemindert unter 65 Jahre		65 Jahre und älter	
	Anzahl	% <sup>1)</sup>	Anzahl	%	Anzahl	% <sup>2)</sup>
Insgesamt	27 105	100	11 909	43,9	15 196	56,1
Männer	10 680	39,4	6 363	59,6	4 317	40,4
Frauen	16 425	60,6	5 546	33,8	10 879	66,2
Außerhalb von Einrichtungen	19 237	71,0	7 153	37,2	12 084	62,8
In Einrichtungen	7 868	29,0	4 756	60,4	3 112	39,6
Deutsche	24 334	89,8	11 423	46,9	12 911	53,1
Ausländer	2 771	10,2	486	17,5	2 285	82,5

1) Anteil an den Empfängerinnen und Empfängern insgesamt. – 2) Anteil an den Empfängerinnen und Empfängern insgesamt der jeweiligen Gruppe.

**Änderung der Rechtsgrundlage**

Die grundlegende Reform des Arbeitsmarktes brachte mit der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfeempfänger ab dem 1. Januar 2005 eine neue Sozialleistung. Mit der Einführung dieser Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde das Sozialhilferecht in das Sozialgesetzbuch eingeordnet. In diesem Zusammenhang wurde das Gesetz über die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) in das SGB XII integriert, das am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist. Mit der rechtlichen Neugliederung wurden auch kleinere inhaltliche Änderungen vorgenommen, die die Vergleichbarkeit der statistischen Ergebnisse aber nur unwesentlich berühren.

Die Darstellung der Ergebnisse in diesem Beitrag beruht damit noch auf der alten Rechtsgrundlage, die Beschreibung des Leistungsumfangs (siehe Info-Kasten) dagegen auf der neuen.

## Info

### Rechtsgrundlage

Das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG), das am 1. Januar 2003 in Kraft trat, war die Rechtsgrundlage für die Leistungsgewährung in den Jahren 2003 und 2004.

Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) wurde das Sozialhilferecht reformiert und modernisiert sowie gleichzeitig als Zwölftes Buch (SGB XII) in das Sozialgesetzbuch integriert. In diesem Rahmen wurde das GSiG als Viertes Kapitel eingeordnet. Das SGB XII trat am 1. Januar 2005 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wurde das GSiG außer Kraft gesetzt.

Die Struktur der neuen Rechtsgrundlage stellt sich wie folgt dar:

Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) §§ 41-46 (Viertes Kapitel):

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

– Erster Abschnitt: Grundsätze

§ 41 Leistungsberechtigte

§ 42 Umfang der Leistungen

§ 43 Besonderheiten bei Vermögenseinsatz und Unterhaltsansprüchen

– Zweiter Abschnitt: Verfahrensbestimmungen

§ 44 Besondere Verfahrensregeln

§ 45 Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung

§ 46 Zusammenarbeit mit den Trägern der Rentenversicherung

– sicherlich sinnvollerem – Betrachtung der auf die Bevölkerung bezogenen Zahl bleibt Koblenz mit 15 Grundsicherungsempfängern je 1 000 Einwohner an der Spitze der Rangfolge. Einen vergleichsweise hohen Wert weist auch Trier auf (14,6), gefolgt von den Städten Kaiserslautern (11,6) und Pirmasens (11,1). Demgegenüber verzeichnet der Landkreis Bad Dürkheim mit nur drei Leistungsempfängern auf 1 000 Einwohner den niedrigsten Wert.

Neben der Empfängerzahl sind auch die Ausgaben, die die öffentlichen Haushalte belasten, von Interesse. Wiederum auf die Bevölkerung bezogen weisen auch hier Trier und Koblenz mit 66 bzw. 65 Euro je Einwohner die höchsten Werte auf, während für den Landkreis Südwestpfalz mit nur 11 Euro die geringsten Bruttoausgaben ermittelt wurden. Bei der Interpretation dieser Zahlen ist zu beachten, dass ein regionaler Vergleich nur eingeschränkt möglich ist, da Leistungen in nennenswertem Umfang (29%) auch für Empfänger innerhalb von Einrichtungen zu erbringen sind, die sich eher in größeren Städten – so auch in den kreisfreien Städten – befinden.

Insgesamt hatten die Kommunen und der überörtliche Träger in Rheinland-Pfalz für Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz im Jahr 2004 rund 113 Mill. Euro aufzuwenden.

Höchste Brutto-  
belastung  
in Trier und  
Koblenz

### Regionale Unterschiede

Mehr Grund-  
sicherungs-  
empfänger in  
den kreisfreien  
Städten

In einer regionalen Untergliederung der Ergebnisse zeigen sich deutliche Unterschiede. Die absolut gesehen höchste Empfängerzahl war mit über 1 600 Personen für Koblenz festzustellen. Aber auch bei der

### Zukünftig vermutlich noch mehr Grundsicherungsempfänger

Wirft man die Frage über die zukünftige Entwicklung der Zahl der Grundsicherungsempfänger auf, so muss man zunächst nach deren Einflussfaktoren suchen. Neben der allgemeinen wirtschaftlichen Lage spielt

Einfluss der de-  
mographischen  
Entwicklung

## T 3

## Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31.12.2004 sowie Bruttoausgaben 2004 nach kreisfreien Städten und Landkreisen

Kreisfreie Stadt (St.) Landkreis Land	Empfängerinnen und Empfänger				Bruttoausgaben	
	insgesamt	voll erwerbs- gemindert unter 65 Jahre	65 Jahre und älter	je 1 000 Einwohner	insgesamt	je Einwohner
	Anzahl				1 000 EUR	EUR
Frankenthal (Pfalz), St.	395	162	233	8,3	1 255	26
Kaiserslautern, St.	1 147	423	724	11,6	5 605	57
Koblenz, St.	1 606	551	1 055	15,0	6 941	65
Landau i. d. Pfalz, St.	301	151	150	7,2	1 202	29
Ludwigshafen a. Rh., St.	1 117	401	716	6,8	4 854	30
Mainz, St.	1 538	611	927	8,3	8 571	46
Neustadt a. d. Weinstr., St.	376	160	216	7,0	1 384	26
Pirmasens, St.	486	237	249	11,1	1 688	39
Speyer, St.	428	190	238	8,5	1 449	29
Trier, St.	1 460	534	926	14,6	6 595	66
Worms, St.	777	327	450	9,6	3 199	39
Zweibrücken, St.	312	148	164	8,8	1 577	44
Ahrweiler	636	290	346	4,9	2 329	18
Altenkirchen (Ww.)	828	420	408	6,0	2 905	21
Alzey-Worms	671	313	358	5,3	2 543	20
Bad Dürkheim	406	201	205	3,0	1 954	14
Bad Kreuznach	1 019	469	550	6,4	4 550	29
Bernkastel-Wittlich	965	309	656	8,4	1 805	16
Birkenfeld	712	305	407	8,0	2 265	26
Bitburg-Prüm	573	238	335	6,0	2 681	28
Cochem-Zell	456	216	240	6,9	1 929	29
Daun	449	201	248	7,0	1 627	25
Donnersbergkreis	299	183	116	3,8	1 134	14
Germersheim	661	322	339	5,3	2 578	21
Kaiserslautern	454	212	242	4,1	2 010	18
Kusel	399	195	204	5,2	1 807	23
Mainz-Bingen	922	436	486	4,6	5 396	27
Mayen-Koblenz	1 433	613	820	6,7	6 176	29
Neuwied	1 269	554	715	6,8	4 513	24
Rhein-Hunsrück-Kreis	597	340	257	5,6	2 572	24
Rhein-Lahn-Kreis	765	372	393	5,9	3 779	29
Rhein-Pfalz-Kreis	547	289	258	3,7	2 325	16
Südliche Weinstraße	555	284	271	5,0	2 162	19
Südwestpfalz	610	336	274	5,9	1 094	11
Trier-Saarburg	843	358	485	6,0	3 025	22
Westerwaldkreis	1 093	558	535	5,4	5 118	25
Rheinland-Pfalz	27 105	11 909	15 196	6,7	112 596	28
Kreisfreie Städte	9 943	3 895	6 048	9,8	44 320	44
Landkreise	17 162	8 014	9 148	5,6	68 276	22

sicherlich die demographische Entwicklung eine maßgebliche Rolle, da der überwiegende Teil der Leistungsbezieher ältere Menschen sind.

Gegenwärtig ist nahezu jeder fünfte Rheinland-Pfälzer 65 Jahre oder älter. Nach Modellrechnungen des Statistischen Landesamtes zur künftigen Bevölkerungsentwicklung wird die Zahl älterer Menschen weiter zunehmen. Daher ist davon auszugehen, dass auch die Zahl der Grund-

sicherungsempfänger – und hier vor allem der offensichtlich von Altersarmut besonders betroffenen Frauen – noch deutlich ansteigen wird.

Günter Ickler, Diplom-Ökonom, leitet das Referat „Bevölkerung, Beschäftigte, Soziale Leistungen“.